



baum ■ reiter & collegen

RECHTSANWÄLTE

Datenschutz im Pkw (am Beispiel des Fahrmodusspeichers):

9. gmttb-Jahrestagung, Konstanz, 11.04.2019

Rechtsanwalt Dr. Olaf Methner

Fachanwalt für IT-Recht



I. Grundlagen/Begrifflichkeiten des Fahrzeugdatenschutzes

II. Grundlagen des Fahrmodusspeichers (§ 63a StVG)

III. Interessen und Berechtigungen der Beteiligten

IV. Datensicherheit

V. Speicherkonzepte

VI. Zusammenfassung/Ausblick



Seit 25.05.2018:

Anwendbarkeit der **EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)** in allen
Bereichen

→ bisherige nationale Gesetze aufgehoben

→ BDSG a.F.

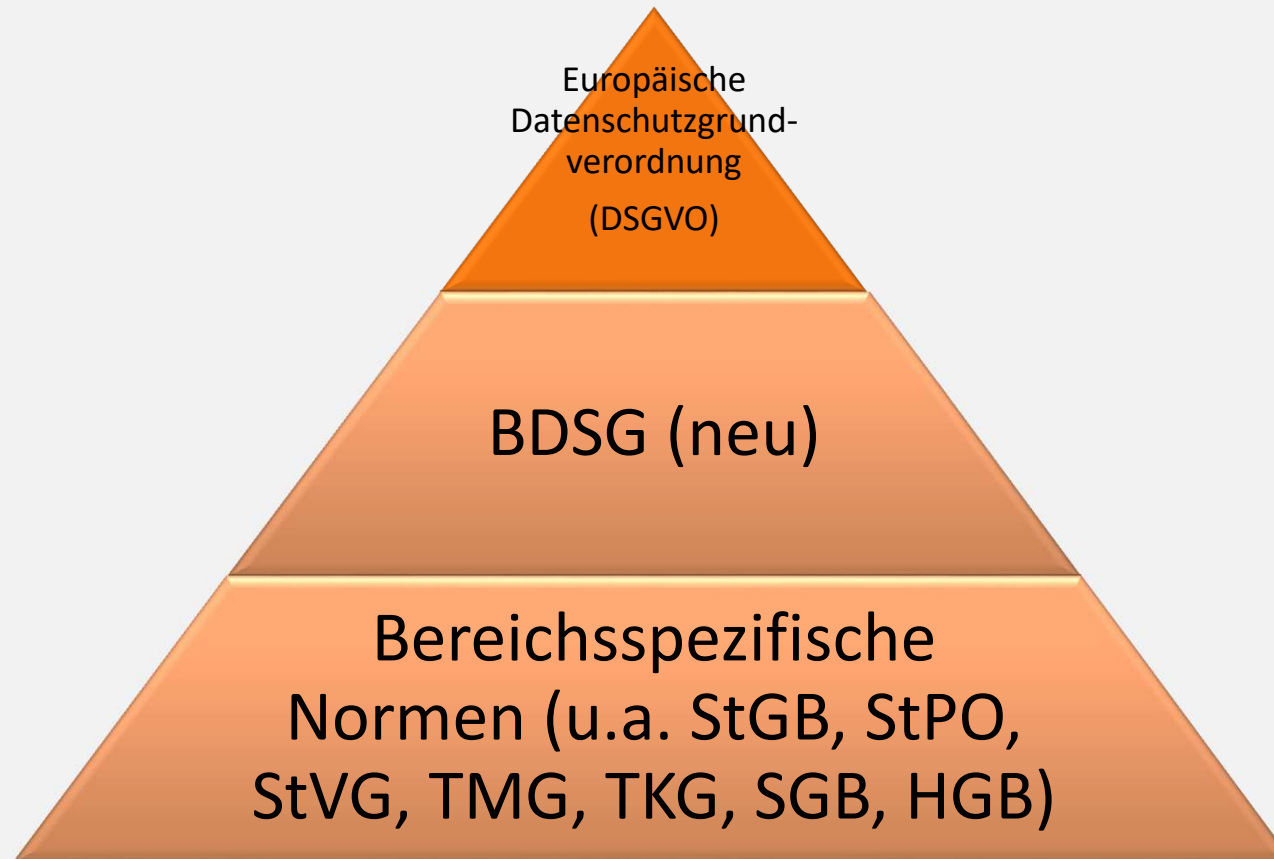
→ Aber: Öffnungsklauseln für nationale Regelungen -> BDSG n.F. (keine
Bereichsregelung für Verkehr)

→ Es kann teuer werden!

→ Je nach Verstoß Bußgelder bis 10 Mio. EUR bzw. 20 Mio. EUR oder bis
zu 2 % bzw. 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes



I. Grundlagen/Begrifflichkeiten des Fahrzeugdatenschutzes





Datenschutz – Was ist das?

Datenschutzgrundverordnung

„Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.“ (Art. 1 Abs. 2 DSGVO)

Art. 4 Abs. 1 DSGVO:
Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.





Grundsätze der Verarbeitung (Art. 5 DSGVO)

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit der Daten (Datenpflege)
- Speicherbegrenzung
- Datensicherheit

- Rechenschaftspflicht



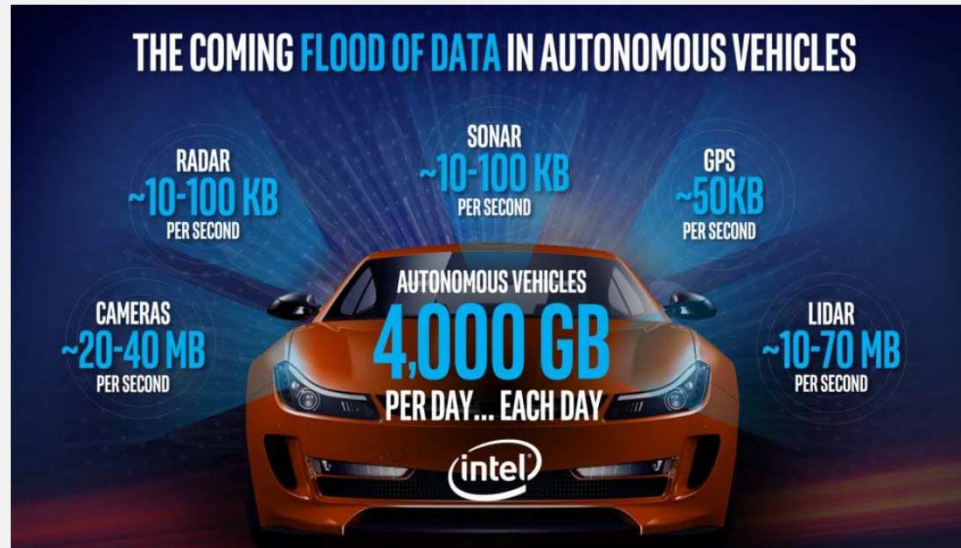
Zulässigkeit der Datenverarbeitung (Art. 6 DSGVO)

- Einwilligung des Betroffenen (Fahrer? Jedenfalls Halter)
- Oder: Erforderlich für Vertragserfüllung (hier nicht gegeben)
- Oder: rechtliche Verpflichtung (= gesetzliche Grundlage)

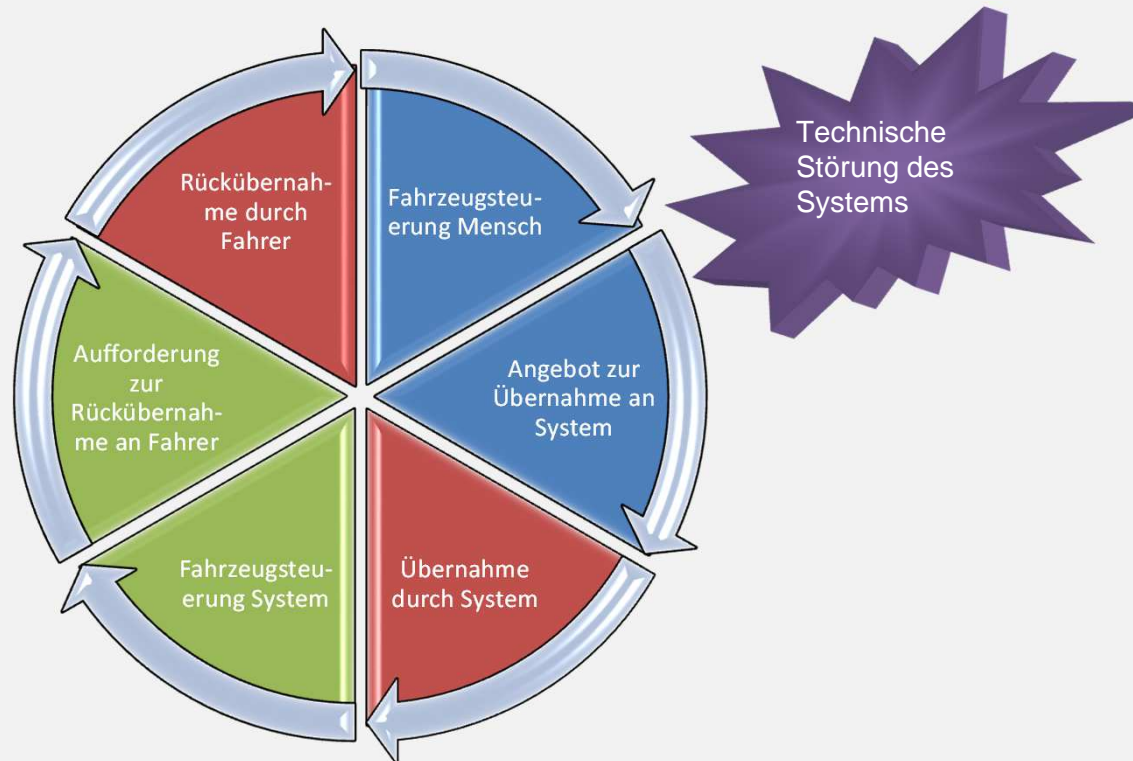
- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt



Teil- und hochautomatisierte Fahrzeuge



=> Gem. § 63a Abs. 1 StVG sind bei einem Wechsel der Fahrzeugsteuerung zwischen Mensch und Maschine oder bei einer technischen Störung Positions- und Zeitangaben in einem sog. „Fahrmodusspeicher“ abzulegen.

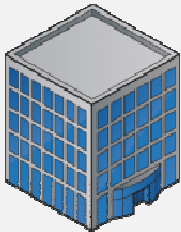


- Umfang der zu speichernden Daten?
- Speicherdauer?



III. Interessen und Berechtigungen der Beteiligten

Datenschutz im Fahrzeug – verschiedene Ausgangssituationen und Interessen

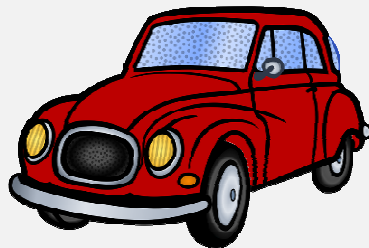


Hersteller:

- Produktentwicklung/-verbesserung, personalisierte Angebote, Prüfung Gewährleistung/Garantie

Vertragshändler, Werkstätten:

- Kundenbindung, personalisierte Angebote, Wartung etc.



Halter, Fahrer, Insassen:

- Interesse an Geheimhaltung, Privatsphäre, informationelle Selbstbestimmung, Zweckbindung (Persönlichkeits-/Bewegungsprofile!?)

Aftermarket-Service-Anbieter:

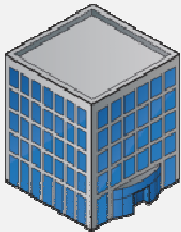
- Telematik-Tarife/-Prämien (Versicherung), kommerzielle Angebote





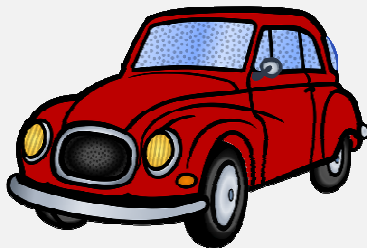
III. Interessen und Berechtigungen der Beteiligten

Datenschutz im Fahrzeug – verschiedene Ausgangssituationen und Interessen



Polizei-/Ordnungsbehörden:

- Unfallaufklärung, Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfolgung



Unfallgegner (Versicherung):

- Unfallaufklärung, Haftungsfragen





Teil- und hochautomatisierte Fahrzeuge: Fahrmodusspeicher



Grundsatz: Datenhoheit des Betroffenen

Aber gesetzliche Übermittlungsvorschriften:

§ 63a Abs. 2 StVG: Übermittlungsbefugnis an Verkehrsbehörden/Polizei
(Entlastung des Fahrers)

§ 63a Abs. 3 StVG: Auskunftsanspruch Dritter bei Unfallregulierung

§§ 94 ff. StPO: allgemeine Zugriffsbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden
(Beschlagnahme etc.)



Schutzgüter der IT-Sicherheit (§ 2 Abs. 2 BSIg)

Der Datenspeicher hat die Schutzgüter der IT-Sicherheit zu beachten:

1. Nur Befugte dürfen von den Daten Kenntnis erlangen können (Vertraulichkeit = Datenschutz).
2. Die Daten müssen ihrem Ursprung zugeordnet werden können.
3. Die Daten müssen während der Verarbeitung unverfälscht, vollständig und widerspruchsfrei bleiben (Integrität).
4. Fahrzeughersteller haben zudem dafür Sorge zu tragen, dass Manipulationen oder Manipulationsversuche des Systems als technische Störung in Bezug auf die Datensicherheit angezeigt und gespeichert werden.



1. „NEVADA“-Konzept (Hersteller):

- Speicherung aller Daten auf einem Hersteller-Server
- Übertragung über sichere Fahrzeug-Schnittstelle
- Verarbeitung der Daten nur nach Berechtigung
- Anfragen von Halter und Dritten sind an Hersteller zu richten



- Monopolstellung des Herstellers
- Misstrauen der Betroffenen in Unabhängigkeit und Datenschutz
- Hersteller als Datenverwalter?



2. „Blackbox“

- Speicherung aller Daten ausschließlich im Fahrzeug (vergleichbar mit Flugzeug etc.)
- Datenhoheit allein beim Fahrzeughalter
- Anfragen von Dritten sind an Halter zu richten
- Ggf. Beschlagnahmefugnis der Behörden



- Risiko der Zerstörung bei schweren Unfällen (Brand etc.)
- Risiko der Manipulation
- Vorgehen bei Verkauf des Fahrzeugs?



3. Redundante Speicherung auf „neutralem Server“

- Speicherung aller Daten sowohl im Fahrzeug als auch (bei eingeschalteter Vernetzung) auf einem neutralen Server und ggf. zusätzlich beim Hersteller
- Betrieb des neutralen Servers durch hoheitliche Stelle
- Anfragen von Dritten sind an Serverbetreiber zu richten
- Voraussetzung für Datenherausgabe: hoheitliche Aufgaben/Befugnisse oder nachgewiesene Berechtigung



- Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit durch neutrale/hoheitliche Stelle
- Risiko der Manipulation/Datenvernichtung wegen redundanter Speicherung minimiert



Empfehlungen des AK II des 57. Deutschen Verkehrsgerichtstages 2019 **(Auszug):**

Die Einführung des Fahrmodusspeichers durch § 63a StVG wird begrüßt. Zur Aufklärung von Delikten ist darüber hinaus jedenfalls für hoch- und vollautomatisierte Fahrzeuge die dafür erforderliche Unfall- und Ereignisdatenspeicherung vorzusehen. Inhalt und Umfang der für die Unfallrekonstruktion zu speichernden Daten sind zu vereinheitlichen; die zu einer Speicherung führenden Ereignisse und die Schnittstellen sind zu standardisieren. Die Daten müssen jedenfalls auch im Fahrzeug gespeichert werden und aus ihm auslesbar sein.



Straßenverkehrsgesetz (StVG) § 63b Ermächtigungsgrundlagen

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, im Benehmen mit der Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, zur Durchführung von § 63a Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die technische Ausgestaltung und den Ort des Speichermediums sowie die Art und Weise der Speicherung gemäß § 63a Absatz 1,
2. den Adressaten der Speicherpflicht nach § 63a Absatz 1,
3. Maßnahmen zur Sicherung der gespeicherten Daten gegen unbefugten Zugriff bei Verkauf des Kraftfahrzeugs.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 sind vor Verkündung dem Deutschen Bundestag zur Kenntnis zuzuleiten.

baum - reiter & collegen

RECHTSANWÄLTE



Dr. Olaf Methner
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Benrather Schlossallee 101 • 40593 Düsseldorf
Tel.: 02 11 - 836 805 70 • Fax: 02 11 - 836 805 70
E-Mail: kanzlei@baum-reiter.de • Web: www.baum-reiter.de